

# Volls- und Anzeige-Blatt

Erscheint am Donnerstag  
und Sonntag und kostet  
vierteljährlich 24 kr.

für

Einrückungsgebühr 1½ kr.  
für die gedruckte Linie,  
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 66.

Donnerstag den 25. August

1859.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliessung vom 29. v. Mts. die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Mittwoch den 28. Sept. auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahr gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privatbeschalhalter (Reg.-Bl. S. 329 ff.) verwiesen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der diesjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privatbeschalhalter in der Beschälperiode des Jahres 1858 den Maßgab abgeben. Diejenigen Privatbeschalhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebote stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüttskommission vorlegen werden.

§. 4. Nachdem die Konkurrenz um die Preise für die Schaafzucht in diesem Jahr mit einer für Verathung der Interessen der Schaafzucht und der Wollproduction zu Blaubeuren abgehaltenen Versammlung von Sachverständigen in Verbindung gesetzt und über die Preiswürdigkeit von einem zu Blaubeuren niedergesetzten Schengericht erkannt worden ist, wird bei dem diesjährigen Feste zu Cannstatt keine neue Bewerber um Schaafpreise vorgenommen werden, sondern nur noch die wirkliche Anstheilung der in Blaubeuren zuerkannten sieben höheren Preise für Widder und Schafe stattfinden.

§. 5. Die Preise bei dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer bronzenen Medaille l. In der Pferdezucht: A. bei den Mutterstuten: a) als Hauptpreise für die besten Mutterstuten im Alter von 5-8 Jahren mit Fohlen in 16, 14, 12 württembergischen Dukaten; b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen, in je 8 württembergischen Dukaten. B. bei den Zuchthengsten von Privatbeschalhaltern: a) in drei Hauptpreisen von 16, 14, 12 württembergischen Dukaten, und b) in acht Nachpreisen von je 8 württembergischen Dukaten. II. In der Rindviehzucht: a) für die fünfzehn besten zwei- und dreijährigen Zuchttiere in 9, 7, 6, 5, dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württembergischen Dukaten; b) für trüchtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr) trüchtig oder mit einem Kalbe, in fünfzehn Preisen zu 9, 7, 6, 5,

dreimal 4, viermal 3 und viermal 2 württembergische Dukaten. Jedem der vier höheren Preise für Zuchtstiere, für Kalbeln und für Kühe wird ein Exemplar des Werkes „Abbildungen der bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstatt im September 1832 aufgestellten Rindviehstämme“ beigegeben. Außerdem sind für die zunächst preiswürdigen Thiere der genannten Gattungen je 4 Nachpreise, bestehend je in einer württembergischen Dukate, bestimmt. III. In der Schafzucht: für die besten zwei- und dreijährigen (zwei- bis vierjährigen) Widder: zwei Preise zu 7 und ein solcher zu 4 württembergischen Dukaten; für die besten zwei- bis vierjährigen Mutterschafe: ein Preis zu 5 und drei solche zu 3 württembergischen Dukaten. IV. In der Schweinezucht: für die sechs besten Eber: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten; für die sechs besten Mutterschweine: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Dukaten; Niemand kann jedoch mehr als einen Hauptpreis erhalten.

§. 6. Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschälregulirung dem Landoberstallmeister vorgezeigt haben und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekostenersatz von 36 fr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthalts am letzteren Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.-Bl. S. 399) abgefasste Urkunde nachzuweisen. Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird nach vorgängiger vorchriftsmäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privatbeschälhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchtstuten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 7. Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche von Cannstatt mehr als sechs geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benötigen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt a) bei dreitägiger Dauer desselben mit einem Zuchtstier 6 fl., mit einer Kalbel oder Kuh 4 fl., b) bei zweitägiger Dauer mit einem Zuchtstier 4 fl., mit einer Kalbel oder Kuh 3 fl. für den Fall zugesichert, daß sie für das betreffende Thier keinen Preis erlangen. Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis konkurriren will bei der K. Centralstelle für die Landwirthschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Konkurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei und daß dasselbe hinsichtlich seines Alters den im §. 5 festgesetzten Bedingungen entspreche, mit vorzulegen, woran ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Transport nach Cannstatt stattfinden könne. Im Falle sich aus den einkommenden Anmeldungen eine zu starke Konkurrenz ergeben würde, bleibt der K. Centralstelle vorbehalten unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen.

§. 8. Die Eigenthümer von Zuchtstieren, welche ihre Thiere mit einem Nasenring versehen erhalten für jedem am Nasenring vor das Preisgericht geführten Stier eine besondere Prämie von zwei Gulden.

§. 9. Diejenigen, welchen bei der im letzten Frühjahr stattgehabten Schafhalterversammlung zu Blaubeuren einer der sieben höheren Preise zuerkannt worden ist, haben eine kleinere Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen. Es wird hierüber den betreffenden Schafhaltern von Seiten der landwirthschaftlichen Centralstelle besondere Aufforderung zugehen.

§. 10. Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung und zwar: a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälcheine; b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegierten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzuthun. Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich auszuweisen.

§. 11. Auch die Preisbewerber in der Rindvieh- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sei.

§. 12. Bei den Preisen in der Rindvieh- und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im letztverflohenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, nicht als Bewerber auftreten.

§. 13. Sämmtliche Preisbewerber haben sich an dem Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Pferden Vormittags 10 Uhr, mit den Schweinen Vormittags 11 Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags 3 Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchen die oben (§§. 6, 10 und 11) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgejondert ausgestellt, vorzulegen sind. (Schluß folgt.)

Kameralamt Waiblingen. Die Controlirung des neuen Obstmosts betreffend.

Die Schultheißenämter werden angewiesen, ihrer Einwohnerschaft zu eröffnen, daß die Abfuhr des neuen Obstmostes von den Pressen sowohl an die Wirthe als an Privaten vor und nach der Weinlese dem Unterkäufer, während derselben aber dem Kellernschreiber bei Strafvermeidung angezeigt werden müssen.

Ein Unterkäufers-Gebührenbezug von dem Käufer findet nicht statt, auch bedürfen die Versendungen an Privaten keiner Frachtbriefe.

den 20. August 1859.

K. Kameralamt  
Rümelin.

### Die neuen Gewichte

dürfen nach der K. Verordnung vom 28. Januar 1859 §. 14 von den Psechtämtern nur dann gepsechtet und gestempelt werden, wenn sie bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den gegebenen Vorschriften und den Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind und nach §. 17 der K. Verordnung ist der Gebrauch, das Feilhalten und der Verkauf von vorschriftswidrig gefertigten Gewichtstücken strafbar, wenn diese bei den Visitationen durch die Polizeibehörden entdeckt werden, wobei übrigens den Käufern solcher Gewichte der Negreß an ihre inländischen Verkäufer, beziehungsweise an die Psechtämter, vorbehalten ist.

In diesen Bestimmungen liegt eine ernste Mahnung für die Psechter und Psechkontrolleure daß sie bei den ihnen zum Psechten übergebenen Gewichten genau untersuchen, ob die vorgeschriebene Form, Eintheilung und Bezeichnung eingehalten ist und die Gewichte den Normalgewichten gleichen, also namentlich auch die Höhe mit dem Durchmesser übereinstimmt. Eine Sorglosigkeit hiebei könnte für die Psechter und Kontrolleure neben Strafen sehr erhebliche Schaden-Vergütungen an die Eigenthümer der Gewichte zur Folge haben.

Aber auch die Händler mit Gewichten sind zur Aufmerksamkeit angefordert und thun wohl daran, Sendungen von formwidrigen Gewichten als bald an die Fabrikanten zurückgehen zu lassen, damit sie weder Strafen sich auslegen, noch die Gewichte von den Käufern einstens zurückerhalten, denen solche von den Polizeibehörden weggesprochen werden.

### A n z e i g e n.

Hahnweiler. Unterzeichneter hat einen Ochsenwagen sammt Zugehör, sowie ein 3½ eimeriges gut in Eisen gebundenes Faß zu verkaufen.

Johann Georg Hauser.

Winnenden. Es ist ein Kinderwägle zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaction.

Winnenden. Ein grauer Filzhut ist verloren gegangen, der redliche Finder wird gebeten, ihn gegen Belohnung bei der Red. abzugeben.

Winnenden. Auf mehrseitige Anfragen mache ich hiemit bekannt, daß ich gerne bereit bin, für die verunglückte Gemeinde Treffelhausen Beiträge an Geld, Kleidern u. s. w. in Empfang zu nehmen.

Berw.-Atr. Wakenhut.

Winnenden. Unterzeichneter ist Willens, sein Theil Haus sammt  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, genannt Grassmolde, mit einigen Bäumen, zu verkaufen. Liebhaber können täglich Käufe mit ihm abschließen.

Höhle, Schuhm.

Winnenden. Es sucht Jemand einen Oval- oder Kanonen- oder Kochofen.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaction  
d. Bl.

## Laute Welt — stilles Herz.

Fortsetzung.

Die Gesellschaft des unverbrennlichen Wilh. Im war am Morgen nach jener Nacht so spurlos aus Danzig verschwunden, als hätte die Erde Menschen und Thiere eingeschluckt. O sie hatte bitteren Schmerz empfunden über diese plötzliche gänzliche Trennung von allem, was ihr theuer gewesen.

Ein Freund ein Spiellamerad hatte sich in ihren neuen Verhältnissen bald zu ihr gefunden, der jugendliche Adjutant ihres Vaters, der gute freundliche Rodin. O wo war er jetzt? er, der ihr so gerne stets zur Seite blieb?

Die Flammen rasten! dicker Qualm begann den Raum zu füllen, in dem das junge Mädchen sich bezaud; sie spähte nach Rettung! für ihn, den lieben Freund lobte es sich zu leben, und der Tod in den Flammen erschien ihr in so gräßlicher Nähe. Sie warf ihr hinderndes Obergewand ab, im eng anschließenden Unterkleide hatte sie die Gewandtheit ihrer frühesten Erziehung, und die Todesangst gab ihr Kräfte. Sie schwang sich wie ein Vogel auf einen der riesigen halb im Mauerwerk befindlichen Schränke, von dort war es möglich das Fenster über der Thür zu erreichen, es einzuschlagen hinabzuspringen in die Straße und so den Flammen zu entgehen, als sich mit einem Krach die Thüre jenes Schrankes von innen öffnete und eine Gestalt, die sie seit zwei Jahren nur in Träumen gesehen: Wilhelm!

Er nahm sie wie ein Kind in seine Arme und wie in der Kindheit lehnte sie vertrauend den Kopf an seine Brust. „Gelobt sei Gott!“ sagte er, „daß ich Dich so genau beobachtete seit Du hier bist, so kann ich Dich dem Tode entreißen.“

Er trug sie durch die Oeffnung des Schrankes, der einen Eingang in ein benachbartes freieres Haus verdeckt hätte, auf der Straße. Sie wußte nicht wo sie war, da wo sie an die freie Luft hinausstrat, war noch alles ruhig. Ein eisfalter Scherfer Wind blies dem jungen Mädchen ins Gesicht und gab ihr ihre volle Besinnung wieder. „Steh hier fest und warte nur wenige Minuten, meine Tochter,“ sagte Wilhelm, „ich bringe Dir die nothwendigste Hülle und führe Dich dann an einen sichern Ort.“

Wilhelm war verschwunden und ihn der nächsten Minute stand General Numann vor ihr, und schloß Tosca in seine Arme.

„O die Vorsiehung hat mich geführt,“ sagte er, „gelobt sei Gott, der Dich rettete, armes Mädchen.“ Er zog sie mit sich fort, bis zu einem Plage. auf dem noch alle Gebäude von den Flammen verschont geblieben. Tausende und aber Tausende von Soldaten aller Waffengattungen waren hier zusammengedrängt. Kanonen fuhren rasend auf, zwischen

ihnen Pulverwägen schwarz und fargäbnlich. Alarmhörner tönten, Trommeln wirbelten, Glocken läuteten und verkündeten, der Sturm raste mit wilder Wuth und ringsumher sah man von allen Seiten Rauchwolken tief schwarz mit funkenden Rändern über den Dächern der Gebäude empor zum wolkenreichen erbarungslosen Himmel steigen. „Steh fest hier, hier an diesem Posten,“ rief der General ihr zu, „Ich kann Dich nicht beschützen nicht retten, denn ich muß an meinen Platz, um meine Soldatenpflicht zu thun, Dein eigener Muth, Deine eigene Gewandtheit allein kann Dir helfen. Steh fest ich bin bald wieder bei Dir.“ (Fortsetzung folgt.)

## V e r s c h i e d e n e s .

— Nahe an der englische Küste fand kürzlich ein Kampf zwischen zwei Wallfischen statt, dessen Verlauf beobachtet werden konnte und drei Stunden dauerte. Sie stießen mit den Köpfen zusammen, schlugen sich mit den Schwänzen, entfernten sich, kamen aber dann mit der Schnelligkeit eines Lokomotivs zu rück und prallten so mit den Köpfen auf einander, daß beide eine Zeitlang betäubt schienen. Dann fing der Kampf von Neuem an; 20 bis 30 Fuß hoch bäumten sie sich gegen einander aus dem Wasser das rings mit Blut gefärbt war. Endlich blieb einer ohne Bewegung. Der Sieger entfernte sich und den Verendeten Wallfisch fand man am andern Morgen an den Strand geworfen.

— Auf der Landenge von Panama hat man indianische Begräbnißstätten aufgefunden und darin goldene Götzenbilder und Opferschalen. Unter anderem soll ein indianischer Kopfschmuck von schwerem Gewicht und ein „Goldweibchen“ gefunden worden sein. Das Gold findet sich theilweise in Gefäßen, die neben den Leichen stehen, deren manche Gräber hundert und mehr enthalten. Ein Mann soll große Schätze erbeutet haben. Die Gräbstätten haben eine bedeutende Ausdehnung und ihre Entdeckung erfolgte dadurch, daß ein hoher Baum, der auf einer solchen Stätte stand, umfiel, so daß die Wurzel eine Oeffnung in die Gruft machte, in der nun Gold zum Vorschein kam.

— Vor einigen Tagen ließ sich bei Sámeg in Ungarn ein unübersehbarer Schwarm von Heuschrecken nieder. Die Behörde hat zur Vertilgung der gefährlichen Gäste alle nächeliegenden Gemeinden mit Wasserspritzen, Feuergewehren, großen Knallpfeischen und andern lärmenden Instrumenten aufgeboten.

— In Hochdorf, O. A. Kirchheim, versuchte ein beinahe 70jähriger Wittwer, seinen Sohn und dessen Angehörige mittelst Nattengiftes welches er in eine Suppe mischte, zu vergiften. Der überaus starke Geruch des Giftes hielt aber die Leute ab, die Suppe zu genießen. Der Missethäter ist verhaftet.